

Statuten

Verein Pensionierter ABB Aargau

1. Name, Sitz und Verbindlichkeit

- 1.1 Unter dem Namen «Verein Pensionierter ABB Aargau» (nachfolgend “VP ABB“ genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, der Pensionierte von ABB und deren Folgefirmen im Aargau vereinigt.
- 1.2 Wo nicht speziell erwähnt, gilt immer auch die weibliche Form.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Baden. Für die Verbindlichkeiten darf nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder, in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Der VP ABB ist Mitglied des Aargauischen Seniorenverbandes (ASV) und des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS).

2. Zweck und Ziele

- 2.1 Pflege der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern, Anbieten von Möglichkeiten zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit
- 2.2 Organisation und Durchführen von gemeinsamen Veranstaltungen wie Wanderungen, Spaziergängen, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Ausfahrten, Vorträgen und Schulungen
- 2.3 Wahrung der Interessen der ABB-Pensionsbezüger gegenüber der ABB Pensionskasse durch Vertretung in der Rentnerkommission
- 2.4 Anstreben von Mitwirkungsrechten bei der ABB Pensionskasse und bei anderen Körperschaften und Gremien, wo ein Interesse besteht
- 2.5 Zusammenarbeit mit den andern ABB-Pensionierten Organisationen sowie den Arbeitnehmervertretungen und Organisationen, die sich für die Anliegen der Pensionierten einsetzen (Senioren- / Rentnerverbände, usw.)

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des VP ABB sind:

- 3.1 Pensionierte Personen der BBC/ABB-Gesellschaften und deren Folgefirmen in der Schweiz, die sich mit ihrer Anmeldung dem VP ABB anschliessen und den Jahresbeitrag entrichten.
- 3.2 Pensionierte Personen einer Fremdfirma, die früher während mindestens 10 Jahren (gesamthaft) bei einer BBC/ABB-Gesellschaft oder bei einer ihrer Folgefirmen in der Schweiz angestellt waren und durch schriftliche Anmeldung ihre Aufnahme in den VP ABB beantragen und den Jahresbeitrag entrichten.

- 3.3 Ehrenmitglieder des VP ABB
- 3.4 Freimitglieder des VP ABB: Alle Mitglieder ab dem 90. Lebensjahr sind Freimitglieder und somit beitragsbefreit. Zusätzlich liegt es im Ermessen des Vorstandes, Freimitgliedschaften zu vergeben an Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben.
- 3.5 Partnermitglieder, d.h. Partner von Mitgliedern gemäss 3.1 bis 3.4, die sich mit ihrer Anmeldung dem VP ABB anschliessen.
Im Todesfall des Mitgliedes kann das Partnermitglied weiterhin als Mitglied verbleiben.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 4.1 Tod des Mitgliedes
- 4.2 Austrittserklärung
- 4.3 Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz **wiederholter** Mahnung
- 4.4 Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten.
Ausschlüsse werden vom Vorstand beschlossen. Betroffene können an der nächsten JV schriftlich Rekurs einlegen.

5. Organisation

- 5.1 Die Organe des VP ABB sind:
- die Jahresversammlung (JV)
 - ausserordentliche Mitgliederversammlung (MV)
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungskommission

6. Jahresversammlung (JV) und ausserordentliche Mitgliederversammlung (MV)

- 6.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.2 Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Folgejahres statt.
- 6.3 Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden:
- vom Vorstand
- auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder
- 6.4 Die Jahres- oder ausserordentliche Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden.
- 6.5 Anträge der Mitglieder für die Versammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

- 6.6 Abstimmungsmodus:
Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Handmehr. Eine geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

7. Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung (JV)

- 7.1 Wahl der Stimmzähler, des Tagespräsidenten und Feststellung der Anzahl anwesender / stimmberechtigter Mitglieder
- 7.2 Protokoll der letzten Jahresversammlung / Mitgliederversammlung
- 7.3 Jahresbericht des Präsidenten und eventuell die Berichte der Ressorts
- 7.4 Jahresrechnung, Revisorenbericht, Décharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
- 7.5 Festlegung des Jahresbeitrages für das Folgejahr
- 7.6 Budget für das laufende Jahr
- 7.7 Information über die Jahresaktivitäten
- 7.8 Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- 7.9 Wahlen: - Vorstand - Kassier
 - Präsident - Rechnungsprüfungskommission
 - Vizepräsident
- 7.10 Mutationen, Ehrungen
- 7.11 Ausschluss von Mitgliedern bei Vorliegen von Einsprachen (siehe auch 4.4)
- 7.12 Beschlussfassung über eingereichte Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- 7.13 Verschiedenes, Umfrage

8. Geschäfte der ausserordentlichen Mitgliederversammlung (MV)

Besonders dringende Geschäfte und Anträge mit spezieller Traktandenliste.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsidium: Präsident / Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Webmaster
- Teamleiter der Ressorts
- weitere Mitglieder für besondere Aufgaben
- 9.2 Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums (Präsident / Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten) und des Kassiers.
- 9.4 Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche im Verlauf des Jahres vorzeitig ausscheiden, in eigener Kompetenz für die laufende Amtsperiode zu ersetzen.

- 9.5 Die Mitglieder des Vorstandes und die von ihm beauftragten Personen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen gemäss separater Spesenordnung.

10. Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- Leitung des Vereins, Führung der Ressorts und Vertretung nach aussen
- Definierung der Strategie und Zielsetzungen
- Pflege der Beziehungen zu Dritten
- Vorbereitung der Versammlungen (JV und MV) und Vollzug der Beschlüsse
- Anwerbung und Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Vorstandes sind im Geschäftsreglement geregelt.

11. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung muss durch mindestens zwei Revisoren erfolgen (Mitglieder des Vereins).

Aufgabe: Sie prüft die Jahresrechnung, erstellt den Revisorenbericht, orientiert die Jahresversammlung und lässt darüber abstimmen (Décharge-Erteilung).

12. Finanzielles

12.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- Beiträgen der Unterstützungsfonds der ABB bzw. deren Nachfolgefirmen und der ABB Wohlfahrtsstiftung
- allfälligen anderen Zuwendungen von Mitgliedern und Firmen etc.
- den Kapitalerträgen des Vereinsvermögens

Besondere Bestimmungen zu den Mitgliederbeiträgen:

- Bis zum 30. Juni eines Jahres eintretende Mitglieder sind für das Eintrittsjahr voll beitragspflichtig. Bei Eintritt im dritten Quartal ist noch der halbe Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt im vierten Quartal entfällt die Beitragspflicht im Eintrittsjahr.
- Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und den bereits bezahlten Jahresbeitrag.
- Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Revisoren bezahlen keinen Jahresbeitrag.

12.2 Die Ausgaben des Vereins sind:

- Kosten der Jahresversammlung / Mitgliederversammlung und der Vereinsführung
- Kosten für Entschädigungen und Spesen (gegen Beleg)
- Mitgliederbeiträge an **Dachverbände** wie ASV und SVS
- Beiträge an Vereinsaktivitäten

13. Schlussbestimmungen

13.1 Statutenänderungen:

Statutenänderungen sind durch die JV / MV zu behandeln und zu beschliessen.

13.2 Auflösung des VP ABB:

- Über die Auflösung des VP ABB beschliesst die JV / MV nach schriftlicher Orientierung aller Mitglieder und Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Wird die Auflösung des VP ABB beschlossen, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- Das bei der Auflösung vorhandene Restvermögen wird dem Aargauischen Seniorenverband (ASV) übertragen. Der ASV ist bemächtigt, das Geld als Starthilfe für Gründungen oder für sonstige Unterstützungen von Seniorenvereinen innerhalb der Kantonsgrenzen einzusetzen.

14. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2022 genehmigt worden. Sie treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Baden, 2. Dezember 2022

Präsident



Willi Steffen

Vizepräsident



Klaus Ebert